

Medienmitteilung vom 13. Februar 2014

Rechtslage ist eindeutig: Die VRSG untersteht nicht dem Vergaberecht Die VRSG pflegt sorgfältig evaluierte Produkt-Partnerschaften

Die Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (VRSG) hält fest, dass sie – entgegen anderslautenden Behauptungen eines Mitbewerbers im St.Galler Tagblatt – nicht dem öffentlichen Vergaberecht untersteht. Die VRSG nutzt ihre unternehmerische Freiheit zugunsten ihrer Kunden und Aktionäre. Sie pflegt seit Jahren sorgfältig evaluierte Produkt-Partnerschaften mit ausgewählten Partnern, die das Gesamtangebot des Unternehmens für öffentliche Verwaltungen gezielt ergänzen.

Am 24. Januar 2014 informierte die VRSG darüber, dass sie ihre Applikationen im Finanzbereich technologisch auf eine neue Basis stellt und den Verwaltungen der öffentlichen Hand neu eine umfassende Finanz-Gesamtlösung **VRSG | FIS FinanzSuite** bietet, die sie in Produkt-Partnerschaft mit der Information Technology & Trust AG entwickelt. Mit einem Rundumschlag von Anschuldigungen gegen die öffentliche Vergabepolitik greift der CEO von Abacus nun nicht nur verschiedene Verwaltungen der öffentlichen Hand an, sondern auch die VRSG und ihre neue Partnerschaft. Der St.Galler IT-Dienstleister ist zu einem Teil als Mitbewerber im selben Markt tätig wie die VRSG.

Unternehmerische Freiheit

Die VRSG hält fest: Die Rechtslage ist eindeutig. Als privatrechtliche Marktteilnehmerin und Anbieterin von IT-Dienstleistungen ist die VRSG keine Vergabestelle im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts. Die Auswahl von Lieferanten und Partnern liegt vollumfänglich in der unternehmerischen Freiheit der VRSG. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Kunden der VRSG das Aktienkapital des Unternehmens halten. Die VRSG hat dies unlängst von den St.Galler Rechtsanwälten Christoph Bernet und Alex Keller überprüfen lassen. Die beiden sind renommierte Spezialisten für das öffentliche Beschaffungsrecht und haben unter anderem an der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und an der einschlägigen Verordnung des Kantons St.Gallen mitgewirkt. Sie halten fest: «Bei der VRSG handelt es sich nicht um eine Vergabestelle, sondern um eine Anbieterin.» Die VRSG nutzt ihre unternehmerische Freiheit im Interesse ihrer Kunden und Aktionäre. Diese sind weit über den Kanton St.Gallen und die St.Galler Gemeinden hinaus in der ganzen Deutschschweiz verteilt.

Partnerschaft, nicht Vergabe an Lieferanten

Für die neue Gesamtlösung **VRSG | FIS FinanzSuite** hat die VRSG nicht einfach einen Auftrag vergeben, sondern einen kompetenten Partner gesucht, der mit ihr zusammen die neue Gesamtlösung **VRSG | FIS FinanzSuite** entwickeln kann, stellt Peter Baumberger, Vorsitzender der Geschäftsleitung der VRSG, klar: «Wir haben verschiedene Varianten und mögliche Partner evaluiert. Die Information Technology & Trust AG erfüllt mit Microsoft Dynamics NAV und newssystem@public die Voraussetzungen am besten. Dabei waren nicht in erster Linie kurzfristige, sondern strategisch langfristige, nachhaltige Kosten-Nutzen-Überlegungen entscheidend. Insbesondere erreichen wir das Ziel, unsere Finanzlösung technologisch auf eine neue Plattform zu stellen, und können diese Plattform im Miteigentum selbst weiterentwickeln und auf dem Markt anbieten.»

Box 1

Die VRSG untersteht nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht

In ihrem Prüfungsbericht, den die St.Galler Vergaberechts-Spezialisten Christoph Bernet und Alex Keller unlängst für die VRSG erstellt haben, halten sie folgende wesentliche Punkte fest:

- Dem Beschaffungsrecht unterstehen als Vergabestellen die Bundesverwaltung, die Staatsverwaltung, die Gemeinden und andere Träger von Gemeindeaufgaben (Art. 2 Abs. 1 EGöB SG). Träger von Gemeindeaufgaben sind Institutionen, die eine der Gemeinde gesetzlich zugewiesene Aufgabe ausüben.

Das Anbieten von IT-Leistungen gehört nicht zu den Gemeindeaufgaben.

- Andere Organisationen als die oben genannten haben dann das Beschaffungsrecht anzuwenden, wenn sie Subventionen, d.h. öffentliche Gelder, erhalten, welche die Hälfte der anrechenbaren Kosten z.B. eines Projekts oder des Betriebs übersteigen. Die VRSG erhält keine Subventionen, sondern erwirtschaftet ihre Mittel als Marktteilnehmerin.
- Betriebe mit kommerziellem Charakter – wie die VRSG – unterstehen zum Vorneherein nicht dem Beschaffungsrecht. Dies sowohl nach GATT/WTO als auch gemäss dem kantonalen und interkantonalen Beschaffungsrecht in der Schweiz.
- Bei der VRSG handelt es sich nicht um eine Vergabestelle, sondern um eine Anbieterin.

Box 2

Umfassende Gesamtlösung

Neu bietet die VRSG den Verwaltungen eine umfassende Finanz-Gesamtlösung **VRSG | FIS** FinanzSuite. Damit stellt die VRSG ihre Finanz-Lösungen technologisch auf eine neue Basis und löst ihre bewährten Finanzprodukte ab. **VRSG | FIS** FinanzSuite erhöht die Flexibilität, bietet neue Benutzer-Funktionalitäten und kann von der VRSG im Miteigentum selbst weiterentwickelt und auf dem Markt angeboten werden. Sie integriert alle Elemente des Finanz- und Rechnungswesens ohne Medienbrüche: von den Finanz-, Kreditoren-, Debitoren-, Betriebs- und Anlagenbuchhaltungen bis zu weiteren damit verbundenen Elementen wie der Gebührenfakturierung, dem Kreditorenworkflow, der Finanzplanung und dem Belegscanning. Wo möglich, werden die bestehenden, über Schnittstellen verbundenen Systeme abgelöst und vollständig integriert. Damit lassen sich Synergien nutzen und die Abläufe in der Finanzadministration sämtlicher Verwaltungsstellen und -dienste effizienter gestalten.

Kontakt

Peter Baumberger, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Tel. 071 226 83 00, peter.baumberger@vrsg.ch